

## Grossratsbeschluss zur Revision der Schulverordnung (SchV)

vom

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,  
in Revision der Schulverordnung vom 21. Juni 2004 (SchV),

beschliesst:

### I.

Der Ingress lautet neu:

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I.Rh., gestützt auf Art. 71 des Schulgesetzes vom 25. April 2004, ...

### II.

Art. 1 lautet neu:

<sup>1</sup>Es bestehen folgende Schulgemeinden, deren Gebiete im Grossratsbeschluss Schulgemeinden über Grenzbeschriebe der Schulgemeinden des Kantons Appenzell I.Rh. umschrieben sind:

- Appenzell
- Brülisau
- Eggerstanden
- Gonten
- Haslen
- Meistersrüte
- Oberegg
- Schlatt
- Schwende
- Steinegg

<sup>2</sup>Hat ein Bezirk eine Schulgemeinde nach Abs. 1 aufgenommen, übernimmt er die Stellung der Schulgemeinde und löst diese als Körperschaft ab.

### III.

Art. 15 lit. b und c lauten neu:

- b) über Fr. 125'000.— bis zu Fr. 500'000.— die Standeskommission;
- c) über Fr. 500'000.— der Grosse Rat.

**IV.**

In Art. 23 wird ein Abs. 2 eingefügt, die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1:

<sup>2</sup>Hat ein Bezirk eine Schulgemeinde aufgenommen, ist für die Schule eine eigene Rechnung zu führen.

**V.**

Art. 28a wird eingefügt:

Schulkommission

<sup>1</sup>Wird eine Schulkommission eingesetzt, sind deren Rechte und Pflichten, die Anzahl der Mitglieder und das zuständige Wahlorgan im Bezirksreglement oder einem anderen von den Stimmbürgern verabschiedeten Erlass zu regeln.

<sup>2</sup>Die Schulkommission steht unter der Leitung eines Bezirksrates. Für den Übergang kann das Bezirksreglement oder ein anderer von den Stimmbürgern verabschiedeter Erlass eine abweichende Lösung vorsehen.

<sup>3</sup>Unter Berücksichtigung der Zuständigkeit anderer Organe können der Schulkommission in schulischen Belangen alle Führungskompetenzen übertragen werden, ausser dem Entscheid über die Durchführung einer Volksabstimmung, welcher dem Bezirksrat obliegt.

**VI.**

Art. 30 lautet neu:

Änderung bestehenden Rechts

<sup>1</sup>Es werden folgende Erlasse geändert:

1. Finanzausgleichsverordnung (FAV) vom 7. Oktober 2002:

1.1 In Art. 4 wird ein Abs. 3 eingefügt:

<sup>3</sup>Hat ein Bezirk eine Schulgemeinde aufgenommen, wird für den Mittelwert der Steuerpunkte der Bezirke und für jenen der Schulgemeinden der Durchschnittswert des Bezirks beziehungsweise der Schulgemeinde während der drei Kalenderjahre vor der Aufnahme genommen.

1.2 In Art. 8 wird ein Abs. 4 eingefügt:

<sup>4</sup>Bezirken, die eine Schulgemeinde aufgenommen haben, kann nur dann ein Härtefallbeitrag für den Schulbereich gewährt werden, wenn für die betreffende Berechnungsperiode eine eigene Schulrechnung mit Erfolgsrechnung und Bilanz besteht.

1.3 Art. 11 und 12 werden aufgehoben.

2. Steuerverordnung (StV) vom 20. November 2000:

2.1 In Art. 38 wird ein Abs. 3 eingefügt:

<sup>3</sup>Im Falle von Bezirken, die eine Schulgemeinde aufgenommen haben, werden für das gewogene Mittel der Bezirks- und Gemeindesteuern im Kanton nach Art. 82 Abs. 2 StG die Durchschnittswerte der Bezirks- beziehungsweise der Schulgemeindesteuerfüsse der letzten drei Kalenderjahre vor der Aufnahme genommen.

<sup>2</sup>Diese Bestimmung gilt nach Vornahme der Änderung in der Gesetzessammlung als aufgehoben.

## **VII.**

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch den Grossen Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt auch der Landsgemeindebeschluss zur Revision des Schulgesetzes vom 30. April 2017 in Kraft.



## Ergänzungsbotschaft

der Standeskommission an den Grossen Rat des Kantons Appenzell I.Rh. zum

### Grossratsbeschluss zur Revision der Schulverordnung (SchV)

---

#### 1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 26. Juni 2017 die Revision der Schulverordnung in erster Lesung beraten. Mit Ausnahme des neuen Art. 23 Abs. 2 zeigte er sich mit dem Vorschlag der Standeskommission einverstanden. Die fragliche Bestimmung verlangt, dass für den Schulbereich eine eigene Rechnung zu führen sei, wenn ein Bezirk eine Schule aufgenommen habe. Gegen diese Anforderung wurde moniert, dass der Begriff der eigenen Rechnung zu wenig präzise sei und die Bestimmung in einem gewissen Widerspruch zum Fusionsgedanken stehe. Es könne nicht sein, dass zwei Gemeinwesen fusioniert würden und dann trotzdem zwei eigene Rechnungen mit Erfolgsrechnung und Bilanz geführt werden müssten.

Die Standeskommission führte aus, dass im Normalfall keine separate Rechnung mit Erfolgsrechnung und Bilanz geführt werden müsse. Diese Art der Rechnungslegung sei gemäss Art. 8 Abs. 4 der Finanzausgleichsverordnung erst dann erforderlich, wenn Bezirke, die eine Schulgemeinde aufgenommen haben, um einen Härtefallbeitrag für den Schulbereich nachsuchten. In den Fällen, in denen ein Härtefallgesuch nicht in Betracht falle, gehe es lediglich darum, dass die Bezirksbürgerinnen und -bürger sich ein Bild über die Kosten und Erträge ihrer Schule machen könnten, müsse man doch davon ausgehen, dass die Schulkosten ein Hauptbestandteil der Rechnung eines Bezirks sei, der eine Schulgemeinde aufgenommen habe. Unter Bezugnahme auf den Titel der Bestimmung, der „getrennte Rechnungsführung“ heisst, und auf Abs. 1, wo für besondere Schultypen ebenfalls eine getrennte Rechnung verlangt wird, wurde vorgeschlagen, statt von einer eigenen von einer getrennten Rechnung zu sprechen.

Dieser Vorschlag vermochte im Grossen Rat nicht vollends zu überzeugen, sodass der regierende Landammann dem Grossen Rat vorschlug, für die zweite Lesung eine neue Formulierung von Art. 23 Abs. 2 vorzulegen.

#### 2. Haltung der Standeskommission

Die Standeskommission hat die Frage nach dem Wortlaut der Rechnungsführung beziehungsweise Kostenausweisung noch einmal geprüft und schlägt dem Grossen Rat für Art. 23 Abs. 2 folgenden neuen Wortlaut vor:

*<sup>2</sup>Hat ein Bezirk eine Schulgemeinde aufgenommen, sind die Kosten der Schule in der Rechnung getrennt auszuweisen.*

Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass es lediglich darum gehe, innerhalb der Bezirksrechnung eine separate Kostenrechnung für die Schule auszuweisen. Zur Kostenrechnung gehören selbstverständlich auch Erträge, die sich aus dem Schulbetrieb ergeben, beispielsweise Schulgelder für ausserkantonale Schüler oder Grundbeiträge, welche den Schulgemeinden gemäss Art. 26 SchV zustehen.

Aufgrund der Neufassung von Art. 23 Abs. 2 sollte auch Art. 23 Abs. 1 neu gefasst werden. Dort ist nämlich immer noch von einer getrennten Rechnung die Rede. Um gleichartige Formulierungen zu erhalten, sollte auch in Abs. 1 davon gesprochen werden, dass die Kosten getrennt auszuweisen sind.

Bei dieser Gelegenheit soll Art. 23 Abs. 1 auch inhaltlich vervollständigt werden. Schon in der heutigen Praxis sind die Kosten auch im Falle von integrativen Schulungsformen und der integrierten Oberstufe in der Schulgemeinde Oberegg getrennt auszuweisen. Die Ständekommission beantragt deshalb, diesen Absatz neu zu fassen. Schliesslich sollte auch der Randtitel angepasst werden.

Zusammenfassend wird beantragt, Art. 23 wie folgt neu zu fassen:

#### *Ausweisen von Schulkosten*

<sup>1</sup>*Bestehen in einer Schulgemeinde nebst dem Kindergarten und der Primarschule noch andere Schultypen oder eine integrative Schulungsform, sind die Kosten in der Rechnung getrennt auszuweisen für:*

- a) Vorschulklasse, Einführungs- und Kleinklasse;*
- b) Realschule;*
- c) Sekundarschule;*
- d) integrierte Oberstufe;*
- e) Zusatzleistungen für die integrative Schulungsform.*

<sup>2</sup>*Hat ein Bezirk eine Schulgemeinde aufgenommen, sind die Kosten der Schule getrennt auszuweisen.*

### **3. Antrag**

Die Ständekommission beantragt dem Grossen Rat, von dieser Ergänzungsbotschaft Kenntnis zu nehmen und den darin gestellten Antrag zur Neufassung von Art. 23 anzunehmen.

Appenzell, 14. August 2017

**Namens Landammann und Ständekommission**

Der reg. Landammann:                      Der Ratschreiber:

Daniel Fässler

Markus Dörig